S/INF/68

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2012 – 31. Juli 2013

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Vereinte Nationen New York 2014

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2012 und 2013 vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage 1

B. Die Situation im Nahen Osten 4

Die Situation in Zypern 18

Die Situation betreffend Westsahara 25

Die Situation in Timor-Leste 28

Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen 30

Die Situation zwischen Irak und Kuwait 36

Die Situation in Liberia 38

Die Situation in Somalia 46

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina 83

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) . 88

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im n N(e)6.51reint4 e si.d 28

Seite

Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo 148

Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik 171

Kinder und bewaffnete Konflikte 176

Die Situation in Guinea-Bissau 184

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten 192

Frauen und Frieden und Sicherheit 198

Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 207

Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B**:**

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern 207

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 208

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 208

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara 209

E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo 209

F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia .....

Seite

C. Seeräuberei 323

Frieden und Sicherheit in Afrika 326

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2012 und 2013

In den Jahren 2012 und 2013 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2012	**2013**
Aserbaidschan	Argentinien
China	Aserbaidschan
Deutschland	Australien
Frankreich	China
Guatemala	Frankreich
Indien	Guatemala
Kolumbien	Luxemburg
Marokko	Marokko
Pakistan	Pakistan
Portugal	Republik Korea
Russische Föderation	Ruanda
Südafrika	Russische Föderation
Togo	Togo
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage[1]

Beschlüsse

Auf seiner 6824. Sitzung am 22. August 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politi-

Auf seiner nichtöffentlichen 6863. Sitzung am 14. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bahrains, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Dschibutis, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kroatiens, Kuwaits, Libanons, Libyens, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Mosambiks, der Niederlande, Norwegens, Omans, Österreichs, Polens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Sudans, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Der Präsident lenkte die Aufmerksamkeit auf ein Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 14. November 2012[3], in dem er um eine Einladung zur Teilnahme an der Sitzung entsprechend der bisherigen Praxis des Rates ersuchte. Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend der bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Jeffrey Feltman,

Kanadas, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Namibias, Nigerias, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Os-

ben. Die Ratsmitglieder haben erneut ihre Unterstützung für Ihre Gute-Dienste-Mission und die Mission des Gemeinsamen Sonderbeauftragten bekundet.

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Verein-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6841. Sitzung am 26. September 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene über Frieden und Sicherheit im Nahen Osten

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2012 an den Generalsekretär (S/2012/686)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Nabil Elaraby, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[10]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat erinnert an alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Herrn Nabil Elaraby, für ihre Unterrichtungen.

Der Rat anerkennt und befürwortet weiter die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, zu den gemeinschaftlichen Bestrebungen zur friedlichen Beilegung der Konflikte im Nahen Osten und zur Förderung internationaler Antworten auf die Transformationen in der Region beizutragen, und bekräftigt gleichzeitig sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhävu.1(()4.8(u.1((1(t)4.3(s)1.u2(i)4.2(o)4öAh.(
bf(abi)4.4(s)1.9(c)8.7(1.5(Fes)7.7(r)-.4(i)4.4(e)2.7(he)2.7si u)4.4(bf(abi)4.1(t)10.i(t)4.4(a)2.7(t)4.4(i)4.v(g)-1(b)]TJ6.48 0

Resolution 2084 (2012)
vom 19. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

5. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats am 27. Januar 2013 nach Jemen

Leitung: Botschafter Mark Lyall Grant (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Mohammed Loulichki (Marokko)

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat den laufenden Prozess des politischen Übergangs in Jemen, der mit dem Umsetzungsmechanismus des Golf-Kooperationsrats im Einklang steht und zu Wahlen im Februar 2014 führen soll, und die wichtige Rolle, die Präsident Hadi, die Regierung der nationalen Einheit und das Volk Jemens innerhalb dieses Prozesses jeweils spielen, weiter unterstützen wird.

2. Die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 2051 (2012), bewerten und die Fortschritte prüfen, die die Regierung Jemens dabei erzielt hat, die

Aussöhnung und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Jemen getragen sein muss.

Der Rat betont, dass die Konferenz des nati

tärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.
>
> Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Jordaniens gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.
>
> Den Ratsmitgliedern lag das Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 25. April 2013 an des Präsidenten des Rates[15] vor.
>
> Die Ratsmitglieder ließen sich von dem Vertreter Jordaniens unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder und der Vertreter Jordaniens führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner 6976. Sitzung am 11. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6991. Sitzung am 27. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachter

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

unter Hinweis darauf, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, namentlich der Gefangennahme von 21 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung am 6. März 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition, der Gefangennahme von 4 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung in der Nähe von Al-Dschamla am 7. Mai 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition und der Gefangennahme von 3 Beobachtern der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands am 15. Mai 2013 durch eine Gruppe regierungsfeindlicher bewaffneter Elemente,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone, namentlich des Angriffs vom 6. Juni 2013, bei dem zwei Friedenssicherungskräfte der Truppe verletzt wurden,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, und den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezulegen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der Prüfung der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und begrüßt eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *betont*, dass die Sicherheiu

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum

fenruhe zu konzentrieren und in einem positiven Geist Überlegungen darüber anzustellen, wie Fortschritte im Hinblick auf alle offenen Fragen bei der Durchführung der Ratsresolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) und anderer einschlägiger Resolutionen des Rates erzielt werden können. Der Rat erinnert außerdem daran, dass alle Parteien die Sicherheit der Truppenangehörigen gewährleisten und die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Truppe voll achten müssen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über alle Verletzungen der Souveränität Libanons zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die Einheit und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Angesichts der immer deutlicher hervortretenden Auswirkungen der syrischen Krise auf die Stabilität und die Sicherheit Libanons unterstreicht der Rat seine wachsende Besorgnis über die starke Zunahme der über die Grenze hinweg erfolgenden Beschießung Libanons aus der Arabischen Republik Syrien, was Tote und Verletzte unter der libanesischen Bevölkerung gefordert hat, sowie über die Übergriffe, Entführungen und den Waffenhandel über die libanesisch-syrische Grenze hinweg. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über alle sonstigen Grenzverletzungen. Der Rat schließt sich dem Protest an, den der Präsident Libanons, Herr Michel Sleiman, in seinem Schreiben vom 19. Juni 2013[21] gegen diese wiederholte, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit Libanons verletzende Beschießung durch die Konfliktparteien, darunter die Streitkräfte der Arabischen Republik

Resolution 2089 (2013)
vom 24. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Januar 2013 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[24],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Januar 2013 hinaus in Zypern zu belassen,

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, und bekräftigend, dasstL mr2(t)4o be- Tca.s

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben

3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zyprer zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Bezug auf Exhumierungen zu entsprechen, und fordert alle Parteien auf, vollen Zugang zu gewähren;

6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2014 endenden Zeitraum zu verlängern;

8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2014 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen ad.9(c2(7 9.9(g)-1.u)4.4(n)4.4(g)u f)5.9 auchwwh7xxuel Z8.1(nge.9(nach)

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[26]

Beschluss

Auf seiner 6951. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2013/220)“.

Resolution 2099 (2013) vom 25. April 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara *und sie bekräftigend*,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011 und 2044 (2012) vom 24. April 2012,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den je7bd1( )]TJ.1(e)n je7bd1( )]TJ..3(niru)4.6(n)dharaenöGeo.6(g)-1.4(e -1.4(, s

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Ver-

einten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

4. *begrüßt* die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen[30];

5. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011) und 2044 (2012) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

6. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter für Westsahara in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

7. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zur Entgegennahme und Erörterung dieser Unterrichtungen zusammenzutreten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

10. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern, und unterstützt in dieser Hinsicht das Ersuchen des Generalsekretärs, für die Durchführung des erweiterten Familienbesuchsprogramms zusätzlich sechs Polizisten der Vereinten Nationen bereitzustellen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, sowie sonstiger von den Parteien vereinbarter vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzu-

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE[31]

Beschlüsse

Am 31. Oktober 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[32]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 1. bis 7. November 2012 eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafter Baso Sangqu (Südafrika) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Aserbaidschan (Botschafter Agshin Mehdiyev)

Indien (Botschafter Manjeev Singh Puri)

Pakistan (Botschafter Raza Bashir Tarar)

Portugal (Botschafter João Maria Cabral)

Südafrika (Botschafter Baso Sangqu)

Togo (Botschafter Kodjo Menan)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats vom 1. bis 7. November 2012 nach Timor-Leste

Leitung: Botschafter Baso Sangqu (Südafrika)

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land bekräftigen.

2. Dem Volk Timor-Lestes Lob für seine erfolgreichen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und seine Anstrengungen zur Festigung des Friedens und der Demokratie in dem Land aussprechen.

3. Die Regierung, das Parlament, die politischen Parteien und das Volk Timor-Lestes ermutigen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, einen inklusiven Dialog zu führen, um die weitere Festigung des Friedens, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Reform des Sicherheitssektors, einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der nationalen Aussöhnung in dem Land zu fördern und dabei auch die Rolle der Frauen in dem Prozess zu stärken.

4. Die Unterstützung des Rates für die timorische Führungs- und Eigenverantwortung während der nächsten Entwicklungsphase bekunden.

5. Die anhaltende Kooperation und Zusammenarbeit der Regierung und des Volkes Timor-Lestes während der gesamten Mandatslaufz5.1(18(ssi81r)-5.9tegrer)6.5(he7665(g)]TJ21.3.1497 T0-.0022ie4.5ng)-6()-.8(3ried)-1

6. Die Arbeit der Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen in Timor-Leste würdigen und die volle Unterstützung des Rates dafür bekunden und die Fortschritte bei der stufenweisen Verringerung der Tätigkeiten der Mission bewerten.

7. Mit der Regierung Timor-Lestes erörtern, wie sie sich innovative, kooperative Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen vorstellt.

8. Das langfristige Engagement der internationa

der Mission, namentlich während des gemeinsam getragenen Übergangsprozesses, der unter anderem den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung zum Wohle aller bekräftigte und anderen Missionen als Modell der Zusammenarbeit dienen könnte.

Der Rat vermerkt, dass die Regierung Timor-Lestes zu erkennen gegeben hat, dass die Vereinten Nationen auch in der nächsten Entwicklungsphase der Nation ein wichtiger Partner sein werden. Daher begrüßt der Rat das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs und des Landesteams der Vereinten Nationen, die Bemühungen der Regierung zu unterstützen, die von ihr erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu erhalten und zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung der Menschenrechtsinstitutionen zu fördern sowie die anderen noch verbleibenden Herausforderungen anzugehen.

Resolution 2086 (2013)
vom 21. Januar 2013

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder zu begegnen, unter Hinweis auf Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in denen er erneut erklärte, dass Frauen in Anbe-

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT[35]

Beschlüsse

Am 17. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[36]:

> Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 15. Mai 2013[37] zu beantworten, in dem Sie sich auf Resolution 899 (1994) des Sicherheitsrats betreffend die Frage der irakischen Privatpersonen und ihrer Vermögenswerte, die nach Festlegung des Verlaufs der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait auf kuwaitischem Hoheitsgebiet verblieben sind, bezogen.
>
> In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Rat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen.

Am 12. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[38]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juni 2013 betreffend den Treuhandfonds für das Projekt zur Instandhaltung der Grenze zwischen Irak und Kuwait[39] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6990. Sitzung am 27. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation zwischen Irak und Kuwait

> Fünfunddreißigster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) (S/2013/357)
>
> Schreiben der Ständigen Vertreter Iraks und Kuwaits bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/358)“.

Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation zwischen Irak und Kuwait, insbesondere die Resolutionen 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 833 (1993) vom 27. Mai 1993 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

Resolutionen und Beschlüsse

in Würdigung des Volkes und der Regierung Liberias für die Abhaltung eines nationalen Referendums und der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2011 und in Anerkennung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia dazu geleistet hat,

sowie in Würdigung der Regierung Liberias für die Unterzeichnung der Table-Mountain-Erklärung

mit Lob für die Arbeit der Mission, unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheits- und Justizaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den grenzüberschreitenden Bedrohungen der Stabilität in der Subregion, einschließlich Liberias, insbesondere den Bedrohungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich von unerlaubten Aktivitäten wie dem Drogen- und dem Waffenhandel, ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union, die Mano-Fluss-Union und das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, weiter zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia und der Region leisten,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*

15. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, die Regierung Liberias sowie die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Akteure bei ihren Maßnahmen im Hinblick auf die noch in Liberia anwesenden ivorischen Flüchtlinge zu unterstützen;

16. *betont*, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung kohärent und integriert ablaufen müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen, ersucht den Generalsekretär, zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung fortzusetzen, fordert, dass die Justiz- und Sicherheitszentren rasch fertiggestellt und mit dem gesamten benötigten Personal ausgestattet werden, damit sie voll funktionsfähig sind und der Zugang zu den Justiz- und Sicherheitsdiensten sich in ganz Liberia verbessert, und legt der Kommission nahe, im Anschluss an enge Konsultationen mit der Regierung Liberias weiter über die Feststellungen ihrer Missionen und deren Empfehlungen zu der Frage Bericht zu erstatten, wie sie raschere Fortschritte im Bereich der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung herbeiführen kann;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

18. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, und ermutigt sie zu diesem Zweck weiter zu koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung der Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors und des nationalen Aktionsplans für Menschenrechte;

19. *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union *nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine subregionale Strategie auszuarbeiten, um der Gefahr zu begegnen, die von den grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen und dem unerlaubten Handel ausgeht, gegebenenfalls mit Hilfe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission, und ersucht den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Ausarbeitung dieser subregionalen Strategie vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat im Laufe der weiteren Umgliederung der Mission, der Fortschritte bei der Erreichung der Übergangskriterien und der Erarbeitung eines Übergangsplans mit der

Auf seiner 6884. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003)

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

d) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wälder und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung anstatt Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und andere Reformanstrengungen zu diesem Übergang beitragen, und Empfehlungen zu geben, wie diese natürlichen Ressourcen besser zum Fortschritt des Landes in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität beitragen könnten;

e) mit dem Kimberley-Prozess aktiv zusammenzuarbeiten, namentlich während einer für 2013 geplanten Mission im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[48] befolgt;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2013 einen Halbzeitbericht und bis zum 1. Dezember 2013 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschrit-

einen wichtigen Meilenstein auf seinem Weg zu einer stabileren und stärker rechenschaftspflichtigen Regierungsführung erreicht hat,

seine Besorgnis über die beunruhigenden Meldungen *bekundend*, wonach Gelder veruntreut worden sind, und die neuen somalischen Behörden zur Wahrung hoher Standards bei der Finanzverwaltung ermutigend,

die Rolle der Regionalorgane, namentlich der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, im Übergangsprozess *begrüßend*,

mit Lob für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herr Augustine P. Mahiga, und seine Bemühungen, Frieden und Stabilität in Somalia herbeizuführen,

sowie in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und Stabilität in Somalia und Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu und anderen Gebieten im südlichen Zentralsomalia, mit dem Aus-

Konflikten, bekundet erneut seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, begrüßt die Fortschritte der Mission der Afrikanischen Union bei der Verbesserung der Sicherheit in Mogadischu und darüber hinaus, betont, dass die Mission, im Einklang mit ihrem in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 und Ziffer 1 der Resolution 2036 (2012) festgelegten Mandat, und die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Partner ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, und fordert in dieser Hinsicht die somalischen Behörden nachdrücklich auf, die Umstrukturierung der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte abzuschließen,

15. *betont*, dass es für die Legitimität der neuen somalischen Behörden unabdingbar sein wird, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, Verlet

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

für bestimmte Teile der kontingenteigenen Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszudehnen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, bis zum 7. März 2013 den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia fortzuführen, die ermächtigt ist, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im strategischen Konzept für die Mission der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6854. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[52]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. November 2012 betreffend den

der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs[55] dargelegt,

sowie in Würdigung der Anstrengungen der Flaggenstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einsatzkräften für den Schutz von Schiffen und privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen, auf bewährte Praktiken zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über die von der Seeräuberei ausgehenden Gefahren zu informieren,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias,

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor de

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum

19. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung aller neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbrin-

34. *ersucht*

sowie begrüßend, dass die Bundesregierung Somalias eine neue nationale Sicherheitsstrategie erarbei-

an die Mission über ihre eigene Kostenveranlagung zu erwägen, wie sie dies kürzlich für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat;

8. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten, indem sie dem Generalsekretär ab dem Datum der Verabschiedung dieser Reso

20. *beschließt*, dass das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in den Rahmen der neuen Mission der Vereinten Nationen integriert wird, wobei der Leiter des Büros weiter der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze unterstellt sein

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. April 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[65]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. April 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Nicholas Kay (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter der neuen besonderen politischen Mission in Somalia zu ernennen[66], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6959. Sitzung am 2. Mai 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/239)“.

Resolution 2102 (2013)
vom 2. Mai 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Anerkennung der erheblichen Fortschritte in Somalia im vergangenen Jahr und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, der Vereinten Nationen und der internationalen Partner in den von der Mission der Afrikanischen Union und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten die Sicherheit festigt und die Rechtsstaatlichkeit herstellt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Bemühungen der Bundesregierung Somalias um Frieden und

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Aus-

c) der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung behilflich zu sein, insbesondere im Bereich der Hilfe für den Sicherheitssektor und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, in Zusammenarbeit mit den bilateralen und multilateralen Partnern und unter voller Achtung der Souveränität Somalias;

d) der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um

i) die Achtung der Menschenrechte und die Stärkung der Stellung der Frauen zu fördern, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;

ii) den Kinderschutz zu fördern und die von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten einschlägigen Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;

iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;

iv) die Justizinstitutionen Somalias zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;

e

sion die Bundesregierung Somalias bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt;

9. *befürwortet* die Umsetzung der im Rahmen des Kampala-Prozesses entwickelten somalischen

neralsekretärs für Somalia, Herrn Nicholas Kay. Der Rat unterstreicht in Anbetracht der dringenden

Bundesregierung in allen diesen Fragen ist. Der Rat fordert erneut, dass Frauen in alle politischen Prozesse voll einbezogen werden.

Der Rat betont seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ein konstruktives Zu-

Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage genannten Gegenstände;

7. *beschließt außerdem*, dass die Lieferung von in der Anlage aufgeführten Gegenständen an die Bundesregierung Somalias durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) bedarf;

8. *beschließt ferner*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch dies

11. *beschließt außerdem*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät und technische Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung über diese Hilfe seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt ferner*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese in jedem Einzelfall von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, findet, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Eritrea ausgeführt wird;

Benachrichtigung des Ausschusses

14. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Tage im Voraus über alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe zu benachrichtigen, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmt sind, wie in Ziffer 6 genehmigt, unter Ausschluss der in der Anlage aufgeführten Gegenstände;

15. *beschließt außerdem*, dass ersatzweise der Mitgliedstaat oder die internationale, regionale und subregionale Organisation, die die Hilfe bereitstellen, diese Benachrichtigung in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias vornehmen kann;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen des Ausschusses im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 alle sachdienlichen Angaben enthalten, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, das geplante Lieferdatum und den genauen Lieferort in Somalia;

17. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Bestimmungen zur Aussetzung des Waffenembargos, insbesondere dem in Ziffer 14 dargelegten Benachrichtigungsverfahren, zu erfüllen;

Holzkohle-Embargo

18. *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats die somalischen Behörden dabei zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Meldungen, wonach Mitgliedstaaten weiterhin gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen, ersucht die Überwachungsgruppe um weitere ausführliche Informationen über eine mögliche umweltverträgliche Vernichtung somalischer Holzkohle, bekundet erneut seine Unter-

Humanitäre Fragen

21. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre widerrechtliche Verwendung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

22. *beschließt*

Resolutionen und Beschlüsse

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[71]

Beschlüsse

Auf seiner 6860. Sitzung am 13. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

> Schreiben des Generalsekretärs vom 6. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/813)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6861. Sitzung am 14. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

> Schreiben des Generalsekretärs vom 6. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/813)“.

Resolution 2074 (2012) vom 14. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010 und 2019 (2011) vom 16. November 2011,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als das Friedensübereinkommen bezeichnet)[72] sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

---

[71] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[72] Siehe S/1995/999.

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

Stadium weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Bemühungen Bosnien und Herzegowinas um die Erhaltung des sicheren und geschützten Umfelds im Rahmen eines erneuerten Mandats der Vereinten Nationen zu unterstützen, sowie unter Begrüßung der Bereitschaft der Europäischen Union, die Gespräche mit der internationalen Gemeinschaft über die Umgliederung der internationalen Präsenz in dem geeigneten Forum fortzusetzen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden[76], in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union –d5689

Resolutionen und Beschlüsse

sammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004[76] mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt*

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet*

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6872. Sitzung am 27. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2012/818)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6939. Sitzung am 22. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2013/72)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6979. Sitzung am 14. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2013/254)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[82]

Beschluss

Auf seiner 6889. Sitzung am 17. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2012/592)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/847)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/849).“

Resolution 2081 (2012) vom 17. Dezember 2012[83]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[84], dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (Gerichtshof) vom 29. Oktober 2012 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August

7. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 1. Juni 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)

– Frau Michèle Picard (Frankreich)

– Herr Árpád Prandler (Ungarn)

– Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

8. *beschließt*, die Amtszeit des Ad-Litem-Richters Frederik Harhoff (Dänemark), der Mitglied der Strafkammern ist, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

9. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)

– Frau Flavia Lattanzi (Italien)

– Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

10. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6889. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluss

Am 12. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[86]:

> Ich beehre mich, auf das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, vom 5. März 2013 zu verweisen, in dem er die Mitglieder des Sicherheitsrats um Unterstützung dabei ersucht, den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs durch die Ernennung eines zusätzlichen, der Berufungskammer zuzuteilenden Richters zu erleichtern.
>
> Die Ratsmitglieder stellen fest, dass der Gerichtshof die ihm nach Artikel 12 Absatz 1 seines Statuts zustehende Zahl von höchstens 16 ständigen Richtern unterschreitet. Die Ratsmitglieder haben die derzeitige Situation beim Gerichtshof auf der Grundlage des Berichts des Gerichtshofs über die Arbeitsabschlussstrategie[87], des konsolidierten umfassenden Plans vom April 2013 und der aktualisierten, ausführlichen Terminpläne für jeden der einzelnen Fälle, die der Gerichtshof dem Rat gemäß seiner Resolution 2081 (2012) vorlegte, sorgfältig analysiert. Die Ratsmitglieder gehen davon aus, dass ein zusätzlicher ständiger Richter eine Hilfe beim wirksamen und raschen Abschluss des Mandats des Gerichtshofs im Einklang mit Resolution 1966 (2010) wäre.
>
> Daher freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Ratsmitglieder beschlossen haben, dass ein ständiger Richter des Gerichtshofs nach Artikel 13 bis Absatz 1 des Statuts gewählt und sofort berufen und der Berufungskammer neu zugeteilt werden soll.
>
> In dieser Hinsicht ersuchen die Ratsmitglieder Sie, die Staaten zu bitten, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen Nominierungen vorzulegen. Aus den eingegangenen Nominierungen wird der Rat eine Liste von drei Kandidaten oder, sollten nur zwei Nominierungen eingehen, eine Liste von zwei Kandidaten, aufstellen, unter Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der wichtigsten

[86] S/2013/349.

[87]

Rechtssysteme der Welt sowie der Nationalitäten der derzeitigen ständigen Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda. Die Amtszeit des gewählten Richters entspricht der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die derzeit in der Berufungskammer tätig sind.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[88]

Beschluss

Auf seiner 6885. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße v4.7(u)-2((r)]TJ0e9ich sind.5((rstöß)-4.rtig)-g6184.3(sm2s zmC0 Tw( )]TJ/TT5.0599-27.6587 -1.748

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

erfreut

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

4. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

biet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezem

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

schiedung der Resolution 2012 (2011) relativ stabil geblieben ist, was der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti erlaubt hat, ihre Truppenstärke vom Stand nach dem Erdbeben weiter zu verringern und ihre Struktur anzupassen, ohne die Sicherheit und die Stabilität Haitis zu untergraben, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse über die Zukunft der Mission in Anpassung an die herrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage gefasst werden,

besorgt feststellend, dass die Zahl der Mordfälle, insbesondere in den größeren Städten, zugenommen hat und dass die Bedrohung durch kriminelle Banden anhält,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle der Mission bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti, in Würdigung dessen, dass die Mission der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mitglieder der Mission und ihre Herkunftsländer und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Regierung Haitis, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Reform des Sicherheitssektors weiter voranzubringen,

sowie unter Begrüßung des von der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei vorgelegten Fünfjahresplans zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016, unterstreichend, dass die Regierung Haitis, auf Ersuchen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, dafür sorgen muss, dass die Haitianische Nationalpolizei die in diesem Plan enthaltenen Kriterien für ihre Stärkung und Reform erfüllt, und der Regierung nahelegend, mit Unterstützung der Mission die haitianische Bevölkerung und gegebenenfalls die wesentlichen Akteure regelmäßig über die zur Erfüllung dieser Kriterien erzielten Fortschritte zu unterrichten,

die Notwendigkeit unterstreichend, mit der Einsetzung des Obersten Rechtsprechungsrats das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter zu stärken und so zu einem höheren Maß an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor beizutragen, mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Bewertung des Kapazitätsaufbaus des Ministeriums für Justiz und öffentliche Sicherheit begrüßend, aus der ein Aktionsplan für seine institutionelle Reform hervorgegangen ist, und in der Erkenntnis, dass die im Strafvollzugssystem nach wie vor bestehenden Menschenrechtsprobleme, beispielsweise lang andauernde Untersuchungshaft, die Überbelegung der Gefängnisse, die sanitären Bedingungen und der mangelnde Zugang zu einer gesundheitlichen Versorgung, einschließlich Hygiene, bedeutende Hindernisse für nachhaltige Verwaltungsreformen darstellen,

in der Erkenntnis, dass Haiti trotz wichtiger Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, da mehr als 390.000 Binnenvertriebene noch immer zum bloßen Überleben auf Hilfe angewiesen sind, eine Choleraepidemie im Gang ist und in den Lagern Lebensbedingungen herrschen, gegen die weiter angegangen werden muss,

in Würdigung des breiten Spektrums der nach dem Erdbeben vom Januar 2010 vom System der Vereinten Nationen in Haiti durchgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere der von den Vereinten Nationen unterstützten Programme für den Wohnungsbau und die Trümmerbeseitigung und des erfolgreichen Einsatzes der Pioniereinheiten der Mission,

in Anbetracht der extremen Anfälligkeit für Naturkatastrophen, betonend, dass die Regierung Haitis im Prozess der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach der Katastrophe, einschließlich der Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovorsorge, die Führungsrolle wahrnimmt, und unterstreichend, dass alle Akteure der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Beteiligten stärker koordinierte und ergänzende Anstrengungen unternehmen müssen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein sowie Haiti bei der Wiederherstellung nach dem Erdbeben und der sozialen und winpinbelerezn neeelützen,

begrüßend, dass der Mechanismus zur Koordinierung der Hilfe geschaffen wurde, der die Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis ablöst, und dass die Unterstützung über den Wiederaufbaufonds für Haiti fortgesetzt wird,

sowie begrüßend, dass die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen in Haiti im engen Benehmen mit der Regierung Haitis den neuen integrierten strategischen Rahmen für den Zeitraum 2013-2016 fertiggestellt haben, der die Prioritäten der Vereinten Nationen festlegt und der mit dem strategischen Entwicklungsplan der Regierung Haitis und dem künftigen den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplan der Mission abgestimmt ist,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Regierung Haitis zur Bekämpfung und Beseitigung der Choleraepidemie, die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu auffordernd, in Abstimmung mit den anderen maßgeblichen Akteuren die Regierung bei der Behebung der strukturellen Mängel, insbesondere im Wasser- und Sanitärversorgungssystem, weiter zu unterstützen, unterstreichend, wie wichtig die Stärkung der haitianischen nationalen Gesundheitseinrichtungen ist, und die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera anerkennend,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Konferenz abgegebenen Zusagen vollständig zu erfüllen und so unter anderem dabei zu helfen, den Zugang der Schwächsten zu Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zu fördern, und unterstreichend, dass die Vorgabe klarer Leitlinien im Hinblick auf die Prioritäten in der nationalen Verantwortung liegt,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den sonstigen Beteiligten, insbesondeapb86-5.5(n)6nm 9 Tw[(tr)12

desteam der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aspekte ihres jeweiligen Mandats, die miteinander zusammenhängen, insbesondere im Rahmen des den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplans der Mission, der zurzeit erarbeitet wird,

unterstreichend, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei zur Verbesserung ihrer logistischen und administ

Messung des Fortschritts im Stabilisierungsprozess festgelegt wird, unter Hinweis darauf, dass die Stabilitätsprobleme in Haiti miteinander verflochten sind, was sich im Mandat der Mission widerspiegelt;

5. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes, begrüßt die Schritte, die die Mission unternommen hat, um im Rahmen der verfügbaren Mittel der Regierung Haitis auf Ersuchen mit logistischer Unterstützung und Fachwissen dabei behilflich zu sein, die Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der rechtsstaatlichen Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene fortzusetzen und die Umsetzung der Strategie der Regierung zur Neuansiedlung der Vertriebenen zu beschleunigen, in dem Wissen, dass es sich dabei um vorübergehende Maßnahmen handelt, die mit dem Erstarken der haitianischen Kapazitäten auslaufen werden, und fordert die Mission auf, die vom Generalsekretär empfohlenen diesbezüglichen Aktivitäten zügig durchzuführen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen an den Stabilisierungsbemühungen Beteiligten;

6. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei.2(z0.4(m)10(en)-ih-4.5(i)flich)-4.25 zu -4.25 zeiner RZimvölk

12. *unterstützt* die Ziele und Zusagen, die in dem gemeinsam erarbeiteten Plan zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 enthalten sind, und seine Durchführung und unterstreicht die Notwendigkeit, angemessene Haushaltsunterstützung se

20. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte als eine wesentliche Komponente der Mission, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

21. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, einschließlich ihrer Pioniere, auch weiterhin einzusetzen, um die Stabilität in Haiti zu erhöhen und dabei gleichzeitig im Kontext ihres den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplans stärkere haitianische Eigenverantwortung zu fördern;

22. *ersucht* die Mission, ihr Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis fortzusetzen, das Programm an die sich nach dem Erdbeben in Haiti wandelnden Anforderungen anzupassen, wobei gefährdeten Jugendlichen, Frauen, Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen abgestimmt ist und dessen Arbeit unterstützt, um auf diesem Gebiet lokale Kapazitäten aufzubauen;

23. *ersucht* die Mission *außerdem*, die haitianischen Behörden auch weiterhin bhördeiAnru-

Auf seiner 6936. Sitzung am 20. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Chiles, Haitis, Japans, Kanadas, Mexikos, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2013/139)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Nigel Fisher, den Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Interimsleiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[98]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Frau Sandra Honoré (Trinidad und Tobago) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen[99], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

DIE SITUATION IN BURUNDI[100]

Beschlüsse

Auf seiner 6909. Sitzung am 24. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Ständiger Sekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

> Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2013/36)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und

Resolution 2090 (2013)
vom 13. Februar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens

c) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung transparenter, unabhängiger und unparteiischer Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, um die

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, umgehend festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

8. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem*

Beschlüsse

Auf seiner 7006. Sitzung am 22. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[103]

Beschlüsse

Auf seiner 6840. Sitzung am 20. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/703)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6843. Sitzung am 9. Oktober 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 2069 (2012)
vom 9. Oktober 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung(e)2. Bekräftigung

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

Resolutionen und Beschlüsse

stan[109], dessen jüngste Ministerkonferenz am 14. Juni 2012 in Kabul abgehalten wurde, der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Duschanbe stattfand, dem Investitionsgipfel von Delhi für Afghanistan, der am 28. Juni 2012 in Neu-Delhi stattfand, sowie den Initiativen, die beispielsweise im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden, und den anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung der Handels- und Infrastrukturanbindung entlang historischer Handelswege, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul abgehaltenen Ministerkonferenz der

zu gewährleisten, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der

rechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Wiedereingegliederten sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, unter Begrüßung der Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und der jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung und in Ermutigung weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans zuletzt auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich

3. *erkennt an*, dass der gesamte operative Bedarf der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, sowie den laufenden Vollzug des Transitionsprozesses seit Juli 2011, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung der Sicherheit, der Stabilität und der Transition in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;

4. *begrüßt* die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Nationen weiter afghanische nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, die der afghanischen Verfassung unterworfen und in der Lage sind, unter einer wirksamen zivilen Führung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Afghanen zu gewährleisten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

5. *begrüßt* die Entschlossenheit der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans, die am 20. November 2010 in Lissabon geschlossene Dauerhafte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan in allen ihren Dimensionen bis 2014 und darüber hinaus weiterzuentwickeln, und insbesondere die dabei bekundete Absicht, im Rahmen der Dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans zur Bekämpfung der anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und

Sicheh4it( )5.9der4R 4e14.2(s7-1.5(s3ei)4(z)zu)-3(4)ut1(r)-4.(a)-1.(4)4 4.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6935. Sitzung am 19. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Dänemarks (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Deutschlands, Estlands, Finnlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Georgiens, Indiens, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Litauens, der Slowakei, Spaniens, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/133)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans *auch künftig dabei unterstützen wird*, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung

für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 14. Juni 2012 in Kabul einberufenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, der ersten Folgekonferenz zu der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugun-

Resolutionen und Beschlüsse

afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Abhaltung der Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung am 12. und 13. November 2012 in Islamabad, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

es unterstützend